

an wieder zum Sächsischen Churfürsten nach Torgau gegangen (b). Als nun im Jahr 1547. die unglückliche Schlacht mit dem Rånser und Protestanten vorgieng / in welcher der Churfürst von Sachsen / Johann Friederich / der Standhaftige / gefangen ward / bewies Churfürst Joachimus mit der That / was er vormahls versprochen hatte / und war der einzige Fürst / der sich bey dem Rånser der Protestanten ihrer gefährlichen Sache annehmen konte. Er rettete den Churfürsten Johann Friederich von dem über ihn gesprochenen Todes-Urtheil / da er in einer nachdencklichen Rede dessen Unbilligkeit dem Rånser vorstellete / und der Churfürstin Sybillæ sich Christrühmlich annahm / wie sie dem Rånser / wegen ihres Herren Leben / einen Fuß-Fall thun musste / massen er sie selbst aus und in Wittenberg begleitete / und ihr allen guten Muht und Trost dabey zusprach; (c). Landgraff Philippen söhnte er gleichfals wieder mit dem Rånser aus / wolte ihn auch mit solchem nachdrücklichen Ernst frey machen / daß er bald den Duc de Alba erstochen / als er nebst dem Bischoff von Arras die gegebene Rånserl. Parol den Landgraffen ohne einig Gefångniß anzunehmen / ohne ewig Gefångniß deuten wollen / wenn nicht Adam Trotte / Churfürstl. Marschalck / solches noch gehindert hätte. Wie er denn auch mit dem Rånser selbst / wegen solches unbilligen Verfahrens / hart expostuliret / und nicht ehe zufrieden seyn wollen / biß Landgraff Philipp wieder loß gelassen. (d). Durch dieses und dergleichen Beginnen mehr bezugte Churfürst Joachimus nicht allein genungsam / daß er nicht weiter auff Rånserl. Seiten stehen wollen / als es seinem Gewissen gemäß / und der Evangelischen Religion nicht nachtheilig wäre; Sondern er erhielt dadurch so wohl seine eigene / als auch andere Länder / bey grösserer Freyheit / als wenn er selbst wäre in den

ee Schmal:

(b) Haftitius ad an. 1545.

(c) Man kan diese recht merckwürdige Oration ausführlich lesen bey dem Merkelio de Obs. Magdeb. p. 29. Haftitius ad an. 1547.

(d) Sleidanus lib. 19. Angel. Chr. Haftitius ad an. cit. Cernitius l. c. p. 60.